

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zum

Bebauungsplanentwurf mit Satzung über örtliche Bauvorschriften Kernenblickstraße/Trossinger Straße (Si 65.1) Straße im Stadtbezirk Sillenbuch

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen zum Bebauungsplanentwurf Kernenblickstraße/Trossinger Straße (Si 65.1) erfolgte im Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung sowie im Bezirksrathaus Sillenbuch vom 20. Januar bis zum 20. Februar 2012.

Zusätzlich wurde aufgrund des regen Interesses am Bebauungsplanverfahren seitens der Bewohner des Gebietes über die gesetzlichen Vorschriften hinaus eine Informationsveranstaltung im Atrium in Sillenbuch am 9. Februar 2012 durchgeführt.

Während der öffentlichen Auslegung und im Rahmen der Informationsveranstaltung wurden über 90 Stellungnahmen eingebracht. Davon gingen 73 gleichlautende Stellungnahmen im Rahmen einer Unterschriftenaktion ein. (Die Stellungnahmen zur Informationsveranstaltung werden in der Anlage 2b gesondert aufgeführt.)

Die Stellungnahmen werden in nachstehender Tabelle folgende Themenbereiche eingeteilt:

1. Beteiligung der Öffentlichkeit
2. Plangrafik / Redaktionelles
3. Verfahren allgemein
4. Art und Maß der baulichen Nutzung
5. Straßenraumgestaltung
6. Örtliche Bauvorschriften
7. Erhaltungssatzung

Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur öffentlichen Auslegung			
Nr.	Anregungen Nr. der Beteiligten (Namensliste siehe Anlage 7b)	Stellungnahmen der Verwaltung	Berücksichtigung
1	Beteiligung der Öffentlichkeit		
1.1	<u>Informationsveranstaltung</u>		
	Nr. 7 Die Beteiligten möchten wissen, weshalb erst auf eindringliche Nachfrage bei der Informationsveranstaltung darüber informiert worden sei, dass es sich bei der Planung der Trossinger Straße nicht um die Verbreiterung der Fahrbahn, sondern um einen Gehweg handle.	Die Planung der Trossinger Straße geht aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanentwurfes hervor. Die zusätzliche, nach dem Baugesetzbuch nicht vorgesehene Informationsveranstaltung sollte zur Klärung noch offener Fragen beitragen.	Kenntnisnahme

Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur öffentlichen Auslegung			
Nr.	Anregungen Nr. der Beteiligten (Namensliste siehe Anlage 7b)	Stellungnahmen der Verwaltung	Berücksichtigung
1.2	<u>Bürgerservice</u>		
	<p>Nr. 7</p> <p>Es wird gefragt, ob die Hauseigentümer verpflichtet sind, sich über das Amtsblatt zu informieren, wenn das Eigentum betreffende Änderungen hinsichtlich des Planungsrechtes bestehen bzw. vorgesehen sind. Es wird darum gebeten, die Eigentümer in Zukunft persönlich anzuschreiben.</p>	<p>Das Baugesetzbuch regelt die Beteiligung der Öffentlichkeit bei Bebauungsplanverfahren (§ 3 BauGB). Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs ist im Amtsblatt bekannt zu machen.</p> <p>Das persönliche Anschreiben der Eigentümer ist nach dem Baugesetzbuch nicht vorgesehen, da es sich hierbei um öffentliches und nicht um privates Recht handelt.</p>	Keine Berücksichtigung
	<p>Nr. 17</p> <p>Die Unterzeichner der Unterschriftenaktion wünschen sich einen Bebauungsplan, der überwiegend den Vorstellungen der derzeitigen Bewohner entspricht und den zukünftigen Bewohnern als Pilotprojekt dient.</p> <p>Ungleichheiten in der Planung würden nicht zum Erhalt der Siedlung führen.</p>	<p>Ein Bebauungsplan ist eine Angebotsplanung, die langfristig angelegt sein soll. Der Bebauungsplan greift erst, sobald Veränderungen auftreten.</p> <p>Das Ziel des Bebauungsplanes ist es, die Struktur der Siedlung sowohl für die derzeitigen Bewohner als auch für die zukünftigen Bewohner festzulegen.</p>	Keine Berücksichtigung
2	Plangrafik / Redaktionelles		
2.1	<u>Lesbarkeit des Bebauungsplans</u>		
	<p>Nr. 5</p> <p>Es würde zum Verständnis der betroffenen Bürger beitragen, wenn für jedes Grundstück ein einzelner Bebauungsplan erstellt werden würde.</p> <p>Es sei unzumutbar, aus dem Bebauungsplan, der sich auf Hausnummern und Straßenseiten beziehe, die gültigen Vor-</p>	<p>Die Erstellung eines Bebauungsplans ergibt sich aus den Vorschriften des Baugesetzbuches und der Planzeichenverordnung.</p> <p>Bei Verständnisproblemen von rechtskräftigen Bebauungsplänen gibt der Bürgerservice Bauern der Stadt Stuttgart Auskunft.</p>	Keine Berücksichtigung

Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur öffentlichen Auslegung			
Nr.	Anregungen Nr. der Beteiligten (Namensliste siehe Anlage 7b)	Stellungnahmen der Verwaltung	Berücksichtigung
	schriften herauszulesen.		
2.2	<u>Begründung zum Bebauungsplan</u>		
	<p>Nr. 3</p> <p>Zu Kapitel 6, Technische Ver- und Entsorgung „ Die Versorgung mit leitungsgebundenen Energien (...) ist gesichert“:</p> <p>Diese Aussage treffe nicht auf die Gasversorgung der Kernblickstraße Nr. 3 bis 27 zu. Die EnBW habe sich aufgrund von Unwirtschaftlichkeit geweigert, Gasleitungen zu verlegen. Daher müsse bei einer Nachrüstung zur zukunftsicheren Energieversorgung mit wesentlich höheren Kosten gerechnet werden.</p> <p>Es wird darum gebeten, über den Bebauungsplan die Versorgung mit Erdgas im gesamten Gebiet zu ermöglichen.</p>	<p>Die Versorgung mit Erdgas ist in der Kernblickstraße Nr. 3 bis 27 nach dem Bebauungsplan nicht ausgeschlossen.</p> <p>Hauptleitungen von leitungsgebundenen Energien sind im Gebiet vorhanden. Insofern ist die Erschließung des Gebietes gesichert.</p> <p>Eine Weiterführung der Hauptleitungen kann ebenso wie die Hausanschlüsse nicht im Bebauungsplan geregelt werden.</p>	Keine Berücksichtigung
3	Verfahren		
3.1	<u>Teilung des Geltungsbereichs</u>		
	<p>Nr. 1, 8, 11, 17</p> <p>Die Teilung des Geltungsbereichs entspreche nicht der Absicht, die Siedlung zu erhalten, zumal die Erhaltungssatzung über das gesamte Gebiet gelte. Dadurch würde unterschiedliches Recht geschaffen, das Ungleichheiten hervorrufe. Es gehe darum, das Gebiet in seiner Gesamtheit fort zu entwickeln und die einmalige landstädtische Struktur zu erhalten. Es solle ein Gesamtplan aufgestellt werden.</p>	<p>Der Geltungsbereich wurde geteilt, um zumindest einen Teil des Bebauungsplans zeitnah zum Satzungsbeschluss zu führen. Für den vorerst zurückgestellten Teilbereich 65.2 sind aufgrund der im Schallgutachten ermittelten Lärmwerte weitergehende Untersuchungen erforderlich, die das gesamte Bebauungsplanverfahren auf unbestimmte Zeit verzögern würden.</p>	Keine Berücksichtigung

Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur öffentlichen Auslegung			
Nr.	Anregungen Nr. der Beteiligten (Namensliste siehe Anlage 7b)	Stellungnahmen der Verwaltung	Berücksichtigung
		Die im Schallgutachten zum Sillenbacher Freibad ermittelten Lärmwerte erfordern bei einer Änderung des Planrechtes im Bereich 65.2 Lärmschutzmaßnahmen, die aufgrund ihres Ausmaßes nicht in das Siedlungsbild passen.	
	<p>Nr. 17</p> <p>Es sei nicht zu erwarten, dass in absehbarer Zeit ein Bebauungsplan für das Gebiet Si 65.2 erstellt werden könne, der die Vorgaben für ein reines Wohngebiet und den Lärmschutz vereint.</p> <p>Das städtische Amt für Umweltschutz empfehle deshalb zutreffend in einer Stellungnahme vom 22.04.2008, die ursprünglichen Planungsabsichten des Bebauungsplanentwurfes vom 13.07.2006 wieder aufzugreifen und dieses Gebiet, wie auch schon für den Bereich Kernenblickstraße 3 bis 9 vorgesehen, als allgemeines Wohngebiet auszuweisen. Damit könne das „Bädle“ erhalten und die Erhaltungssatzung bauplanerisch ergänzt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz vom 22.04.2008 wurde Rahmen der Behördenbeteiligung zum Bebauungsplanverfahren erstellt. Ein Schallschutzgutachten wurde erst danach in Auftrag gegeben. Somit war zum Zeitpunkt der Stellungnahme noch nicht bekannt, dass die Lärmwerte bei Freibadbetrieb auch für ein allgemeines Wohngebiet überschritten werden.</p> <p>Laut Lärmgutachten sind entlang des Wettewegs Schallschutzwände notwendig. Diese Maßnahme müsste durchgeführt werden, sobald im betreffenden Bereich ein neuer Bebauungsplan aufgestellt wird. Da die Lärmschutzwand städtebaulich nicht vertretbar erscheint, wurde die Entscheidung getroffen, den laut Gutachten vom Lärm betroffenen Teil des Plangebietes vom Verfahren vorläufig auszusparen. Die Erhaltungssatzung gilt für diesen Bereich weiterhin.</p>	Keine Berücksichtigung

Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur öffentlichen Auslegung			
Nr.	Anregungen Nr. der Beteiligten (Namensliste siehe Anlage 7b)	Stellungnahmen der Verwaltung	Berücksichtigung
3.2	<u>Planungserfordernis</u>		
	<p>Nr. 4 Die Begründung des Planungserfordernisses mit der Aufhebung des Reichsheimstättengesetzes sei unzutreffend.</p> <p>Der Bau- und Heimstättenverein habe sich nach 1945 nicht um die Gestaltung der Gebäude oder die Ausgestaltung der Freiflächen gekümmert oder Einfluss darauf genommen.</p> <p>Ein besonders schützenswerter Charakter der Landstadtsiedlung sei nicht erkennbar. Es handele sich, mit Ausnahme von wenigen Gebäuden im NS-Blut-und-Boden-Stil, um eine gewöhnliche Landhaussiedlung der endenden 1930er Jahre ohne besonderen städtebaulichen Anspruch.</p> <p>Es sei grundsätzlich zu hinterfragen, ob in einem derart verkehrsgünstig gelegenen Bereich eine gewisse Nachverdichtung mit energetisch günstigeren Gebäudetiefen um 11,00 m nicht wünschenswerter wäre. Die geplante Unterschreitung der nach Baustaffel 7 zulässigen Dichte infolge der festgesetzten Baufenster sei hinsichtlich des schonenden Umgangs mit Natur und Landschaft (Vorrang der Innenentwicklung) ökologisch nicht vertretbar.</p>	<p>Die Heimstättenordnung verpflichtete den Heimstättler vertraglich, die Heimstätte in gutem Zustand zu erhalten. Bauliche Veränderungen durften nur mit Zustimmung des Bau- und Heimstättenvereins vorgenommen werden. Insofern unterlag die Siedlung einer gewissen Kontrolle.</p> <p>Mit dem Beschluss der Erhaltungssatzung wurde die städtebauliche Gebietseigenart der Landstadtsiedlung anerkannt und ist daher von öffentlichem Interesse.</p> <p>Bauleitpläne sind aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Vermehrte Erneuerungs- und Erweiterungsabsichten im Plangebiet machten die Aufstellung des Bebauungsplanes auch im Sinne der Erhaltungssatzung notwendig.</p> <p>Die überwiegend mit 9,00 m Tiefe festgesetzten Baufenster ergeben sich aus dem Ortsbauplan von 1938 und wurden in den Bebauungsplanentwurf übernommen. Damit eine gewisse Nachverdichtung stattfinden kann, wurden Flächen für die Anbauten ausgewiesen, soweit sie mit der Siedlungsstruktur vereinbar erscheinen.</p>	Keine Berücksichtigung

Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur öffentlichen Auslegung			
Nr.	Anregungen Nr. der Beteiligten (Namensliste siehe Anlage 7b)	Stellungnahmen der Verwaltung	Berücksichtigung
3.3	<u>Bestandsschutz</u>		
	<p>Nr. 5, 16</p> <p>Der Bebauungsplan stelle einen massiven Eingriff in bestehende Eigentumsrechte dar. Es werde die Möglichkeit eingeschränkt, bauliche Änderungen vorzunehmen und ein bestehendes Gebäude willentlich neu zu errichten.</p> <p>Es würde das Risiko bestehen, dass ein Wiederaufbau selbst dann nicht mehr zulässig wäre, wenn ein Gebäude nicht absichtlich zerstört werde, sondern ungewollte äußere Einflüsse einen Schaden des Gebäudes zur Folge hätten. Selbst Änderungen, die der energetischen Verbesserung dienten, wären unzulässig.</p> <p>Dies sei nicht im Sinne des Gesetzgebers, der sich in diesem Bereich sehr engagiert zeige und derartige Maßnahmen mit Fördergeldern bezuschusse. Die Ziele des Bebauungsplans würden diese Umstände nicht in ausreichender Form berücksichtigen.</p> <p>Durch die Aberkennung bestehender Bauten im Bereich PV 1 würden erhebliche Nachteile entstehen.</p>	<p>Ein Ziel des Bebauungsplans ist es, die Struktur der Siedlung im Sinne der Erhaltungssatzung zu erhalten und zu konkretisieren. Dabei wurden im Wesentlichen die bisher geltenden Festsetzungen der Ortsbausatzung der Stadt Stuttgart auf neues Planungsrecht umgestellt bzw. durch örtliche Bauvorschriften ergänzt.</p> <p>Nur bei den Grundstücken, die im Bereich der geltenden Bebauungspläne von 1970 und 1974 liegen, wurde das Maß der baulichen Nutzung eingeschränkt, um die Gebäude hinsichtlich ihrer Kubatur in die Landstadtsiedlung zu integrieren.</p> <p>Die Art und das Maß der baulichen Nutzung sind im Bebauungsplan festgesetzt. Diese Festsetzungen beziehen sich sowohl auf Neubauten als auch auf den Wiederaufbau von Gebäuden. Überschreitungen der Baufenster bedürfen nach wie vor einer baurechtlichen Befreiung. Das heißt, dass diese baulichen Anlagen schon immer nur in ihrem Bestand geschützt waren.</p>	Keine Berücksichtigung
	<p>Nr. 17</p> <p>Die Siedlung sei eine seit 1936 und damit über Jahrzehnte gewachsene Gesamtanlage, die 1991 ihren Ensembleschutz für ihre erhalten gebliebene Originalität der Bebauung samt Gartenanlagen und Hecken bekommen hätte.</p>	<p>Der Bebauungsplanentwurf regelt die städtebauliche Ordnung im Sinne der Erhaltungssatzung. Für einen zusätzlichen Bestandsschutz entsprechend den Zielen der Erhaltungssatzung gibt es keine Rechtsgrundlage. Der Bestandsschutz besteht nach altem Recht für genehmig-</p>	Keine Berücksichtigung

Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur öffentlichen Auslegung			
Nr.	Anregungen Nr. der Beteiligten (Namensliste siehe Anlage 7b)	Stellungnahmen der Verwaltung	Berücksichtigung
	Es werde für bestehende Gebäude, Anlagen und Einfriedungen sowie künftige Erneuerungen ein eigentümerbezogener und den Zielen der Erhaltungssatzung entsprechender Bestandsschutz gefordert.	te bzw. zulässige Anlagen, solange sie nicht verändert werden (ausgenommen Instandsetzung). Bei Neuerrichtung sind die Festsetzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans und der Erhaltungssatzung zu beachten.	
4	Art und Maß der baulichen Nutzung		
4.1	<u>Anbauten</u>		
	<p>Nr. 1</p> <p>Maßvolle und straßenseitige Erweiterungen bis zur Traufhöhe sollen zur Erhaltung der Lebensqualität möglich sein. Viele alte Gebäude seien in ihrer Raumaufteilung nicht mehr zeitgemäß. Daher wären zweckgebundene Anbauten nur an bestimmten Stellen sinnvoll. Ansonsten könnten erhebliche Eingriffe in die Gebäudestatik notwendig werden, die zu erhöhten Umbaukosten führen könnten. Die Ausnutzung der möglichen Grundflächenzahl könnte deshalb dazu führen, dass Gebäude vermehrt abgerissen werden würden.</p>	<p>Die Baulinie des Ortsbauplans von 1938 ist charakteristisch für die Landstadtsiedlung. Dementsprechend wurden die Baufenster zum Erhalt der Siedlung im Bebauungsplanentwurf festgesetzt. Die Flächen für Anbauten wurden jeweils auf der rückwärtigen Seite des Grundstückes angelegt, so dass die städtebauliche Absicht der ursprünglichen Planung ablesbar bleibt.</p> <p>Die Grundflächenzahl (GRZ) wurde generell auf 0,25 festgesetzt. Allerdings kann diese bei rund 1/3 der Grundstücke nicht voll ausgeschöpft werden. Dies war bisher auch nach dem geltenden Recht (Baustaffel 7) der Fall.</p> <p>Jede Veränderung bedarf einer Genehmigung nach Erhaltungssatzung.</p>	Keine Berücksichtigung
	<p>Nr. 4</p> <p>Die Begrenzung von Anbauten auf die halbe Gebäudelänge sei im nicht einsehbaren Gartenbereich unbegründet, da diese aus dem öffentlichen Raum heraus</p>	Anbauten sollen sich aus gestalterischen Gründen dem Hauptbaukörper klar unterordnen und nur zurückhaltend in Erscheinung treten. Städtebau-	Keine Berücksichtigung

Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur öffentlichen Auslegung			
Nr.	Anregungen Nr. der Beteiligten (Namensliste siehe Anlage 7b)	Stellungnahmen der Verwaltung	Berücksichtigung
	<p>nicht wahrnehmbar seien. Insbesondere kleine Gebäude und Gebäude mit geringer Länge würden durch diese Festsetzung in ihren Erweiterungsmöglichkeiten unnötig eingeschränkt. Dies begünstige den Abbruch der Gebäude. Die Größe der Anbauten sollten daher im Bestand allein über die Baufenster und die GRZ begrenzt werden.</p> <p>Die Zulassung von wesentlich höheren Gebäuden, die das Erscheinungsbild der Siedlung erheblich stören, sei nicht nachvollziehbar, insbesondere wenn Elemente, die vom öffentlichen Raum aus nicht einsehbar wären, übertrieben reglementiert würden.</p>	<p>liches Ziel ist die optische Durchlässigkeit der Siedlung. Insofern sind, insbesondere in den vegetationsarmen Monaten, gartenseitige Anbauten sichtbar.</p> <p>Innerhalb eines Bebauungsplans ist es nicht möglich, für Bestandsgebäude andere Regelung zu treffen als für Neubauten. Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um die städtebauliche Struktur der Siedlung zu erhalten. Bei einer Regelung von Anbauten allein über die GRZ könnten Gebäude entstehen, bei denen der Anbau im Verhältnis zum Hauptbaukörper zu dominant hervortritt.</p>	
	<p>Nr. 7</p> <p>Es stelle sich die Frage, wie beispielsweise in der Landschreiberstraße 11 ein derart stilfremder Anbau habe genehmigt werden können. Dieser hätte auch nach der vorigen Regelung nicht genehmigt werden dürfen.</p> <p>Dieser Anbau verstoße zum Einen gegen den neuen Bebauungsplan hinsichtlich des Durchblicks durch die Gärten und zum Anderen in Bezug auf die Bewahrung des Baustils der Landstadtsiedlung.</p>	<p>Der geplante Anbau des Gebäudes in der Landschreiberstraße 11 war nach bisher geltendem Recht Bebauungsplan 1938/16) planungsrechtlich genehmigungsfähig. Eine Genehmigung kann nicht versagt werden, solange die Planung nicht gegen das Recht verstößt.</p>	Keine Berücksichtigung
	<p>Nr. 9</p> <p>Die Regelungen des neuen Bebauungsplans würden Ungechtigkeiten verursachen, da die Festlegungen nicht mehr erfüllbar seien. Ein Durchblick von der Straße über das Gebiet sei nur noch an wenigen Stellen</p>	<p>Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um das Siedlungsbild langfristig zu wahren, aber auch, um den Eigentümern die Erweiterung ihres Gebäudes zu ermöglichen. Die neue städtebauliche Ordnung soll über den</p>	Keine Berücksichtigung

Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur öffentlichen Auslegung			
Nr.	Anregungen Nr. der Beteiligten (Namensliste siehe Anlage 7b)	Stellungnahmen der Verwaltung	Berücksichtigung
	möglich. Es seien sogar in jüngster Zeit den Durchblick extrem verhindernde Anbauten genehmigt worden. Daher könnten die Forderungen zu den Erweiterungsflächen entfallen.	Bebauungsplan einheitlich geregelt werden. Die Anbauten werden jeweils an der Stelle zugelassen, wo sie den Straßenraum nicht beeinträchtigen.	
	<p>Nr. 5, 16</p> <p>Die Anordnung der Anbauflächen an der Nordseite der Gebäude mache bei Einhaltung der zulässigen Traufhöhe wegen des natürlichen Geländeverlaufs die Errichtung einer Stützmauer an der Nordseite der Grundstücke notwendig. Dies führe zu einem Höhensprung an der nördlichen Grundstücksgrenze. Wenn bei dieser Mauer das Potenzial von 1,50 m zulässiger Höhe ausgeschöpft werde, sei dies beim nördlichen Nachbarn sicher nicht gerne gesehen.</p> <p>Angesichts der zulässigen Größenparameter sei nur ein geringfügiges Mehr an Wohnfläche zu erzielen. Im vorliegenden Fall seien das für den Anbau eine mögliche überbaubare Fläche von ca. 27,00 m².</p> <p>Das gegenwärtige Ortsbild sei weitgehend durch Einzelhäuser mit einer einfachen geometrischen Formensprache geprägt. Die Errichtung von Anbauten in der geplanten Form wirke willkürlich und entspreche eher dem Charakter einer „aufspringenden Registrierkasse“ und nicht der zitierten charakteristischen Siedlungsstruktur.</p>	<p>Die Anbauten werden jeweils an der Stelle zugelassen, wo sie den Straßenraum nicht beeinträchtigen. Die Abstände zum gegenüberliegenden Grundstück sind ausreichend, so dass dieses durch den Anbau nicht betroffen sein wird.</p> <p>Im Einzelfall ist im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens zu prüfen, inwieweit eine Stützmauer notwendig sein wird oder das Gelände modelliert werden kann.</p> <p>Ziel der Planung ist es, eine behutsame Nachverdichtung zu ermöglichen. Daher wurde die Fläche für Anbauten auf die entsprechende Größe beschränkt. Je nach Abhängigkeit der bereits in Anspruch genommenen Fläche können die Erweiterungsmöglichkeiten im Einzelfall gegebenenfalls relativ begrenzt sein.</p> <p>Die Anordnung und die Dimension der Anbauten entsprechen der Zielsetzung, zum Einen die Siedlung in ihrer Struktur zu erhalten, zum Anderen eine behutsame Nachverdichtung zu ermöglichen, ohne dass diese städtebaulich die Struktur der Siedlung stark beeinträchtigt. Deshalb sind Anbauten sowohl in Bezug auf die Gebäudelänge als auch die Gebäudehöhe dem</p>	Keine Berücksichtigung

Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur öffentlichen Auslegung			
Nr.	Anregungen Nr. der Beteiligten (Namensliste siehe Anlage 7b)	Stellungnahmen der Verwaltung	Berücksichtigung
		Hauptbaukörper deutlich unterzuordnen.	
	<p>Nr. 17</p> <p>Einerseits würden zweigeschossige Anbauten aufgrund ihrer Größe das Erscheinungsbild der Siedlung beeinträchtigen und andererseits in das klima- und gewollt umweltschützende Siedlungsgebiet eingreifen.</p> <p>Die vorgesehenen zweigeschossigen Anbauten auf der Hälfte der Gebäudebreite würden auch im Vergleich zu eingeschossigen Anbauten keinen nennenswerten wohnlichen Mehrwert bringen. Es werden für alle Häuser nur eingeschossige Anbauten gefordert.</p>	<p>Die Geschossigkeit der Anbauten wirkt sich hinsichtlich klima- und umweltschützender Belange unwesentlich auf das Siedlungsgebiet aus. Die Dächer sind zu begrünen, um einen ökologischen Ausgleich zu schaffen und den Wasserkreislauf zu gewährleisten.</p> <p>Die Höhe der Anbauten richtet sich nach der Geschossigkeit der Gebäude, so dass die Baukörper im Verhältnis zueinander stehen, wobei das Hauptgebäude gegenüber dem Anbau klar als solches zu erkennen ist.</p>	Keine Berücksichtigung
4.2	<u>Baufenster / Baugrenze</u>		
	<p>Nr. 3</p> <p>Kernenblickstraße 23</p> <p>Das Baufenster lasse nach Westen max. eine Erweiterung um ca. 1,50 m und nach Osten um ca. 0,80 m zu. Damit seien notwendige Erweiterungen beispielsweise für eine zentrale Pelletheizung des Hauses nicht mehr möglich. Das bedeute, dass der Bebauungsplanentwurf keine längerfristige Nutzung des Hauses zulasse. Das Baufenster solle dementsprechend geändert werden.</p> <p>Die Baufenster seien für Neubauten ausreichend dimensioniert. Für die Bestandsgebäude stelle das Baufenster aber eine erhebliche Einschränkung der Flexibilität dar. Eine sinnvolle</p>	<p>Die Baufenster sind das Ergebnis eines Planungsprozesses mit dem Ziel, Garagen und Anbauten zwischen den Häusern auszuschließen.</p> <p>Bei geringfügigen Überschreitungen der Baugrenzen kann im Einzelfall im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens gemäß § 31 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden.</p> <p>Eine Differenzierung der Baugrenzen nach Bestand bzw. Neubau kann in einem Bebauungsplan nicht geregelt werden.</p>	Keine Berücksichtigung

Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur öffentlichen Auslegung			
Nr.	Anregungen Nr. der Beteiligten (Namensliste siehe Anlage 7b)	Stellungnahmen der Verwaltung	Berücksichtigung
	Option wäre die Gültigkeit der alten Baugrenzen als Besitzstand an das Bestandsgebäude zu binden und das neue Baufenster erst bei einem Neubau zu aktivieren.	Der ursprüngliche Bebauungsplan von 1938 wurde soweit möglich in das neue Planrecht aufgenommen, um den Erhalt der Siedlung zu gewährleisten.	
	Nr. 15 Landschreiberstraße 11 Es wird beantragt, den genehmigten und erstellten Anbau als den „örtlichen Zustand“ gemäß PlanzV 90 in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplans aufzunehmen.	Plangrundlage des Bebauungsplans ist das Liegenschaftskataster Stand 08.12.2011. Der Anbau war zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Liegenschaftskataster eingetragen. Ein Austausch der Plangrundlagen zwischen der öffentlichen Auslegung und dem Satzungsbeschluss findet in der Regel nicht statt. Insofern entsprechen die dargestellten baulichen Anlagen dem örtlichen Zustand gemäß PlanzV 90. Die Darstellung des Anbaus ist für die Festsetzungen im Bebauungsplan nicht erforderlich.	Keine Berücksichtigung
	Nr. 5, 16 Trossinger Straße 38 Die Reduzierung der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 auf 0,25 sei eine unnötige Einschränkung. Die Festsetzung von Baufenstern, die sich überwiegend am Bestand orientieren würden, konterkarieren die zukünftige GRZ von 0,25, da diese bereits im Bestand unterschritten werde. Die Grundflächenzahl habe keinen Einfluss auf die Gestaltung der Gebäude im Sinne der Erhaltungssatzung. Die Festsetzungen könnten ver-	Im Bebauungsplan wird entsprechend der Baustaffel 7 eine einheitliche GRZ von 0,25 festgesetzt, um die Siedlungsstruktur zu erhalten. Aufgrund der Grundstückszuschnitte kann das Höchstmaß der Flächenausnutzung nicht überall erreicht werden. Die Erhaltungssatzung gilt parallel zum Bebauungsplan. Änderungen der Gebäude bedürfen auch künftig der erhaltungsrechtlichen Genehmigung. Die	Keine Berücksichtigung

Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur öffentlichen Auslegung			
Nr.	Anregungen Nr. der Beteiligten (Namensliste siehe Anlage 7b)	Stellungnahmen der Verwaltung	Berücksichtigung
	ursachen, dass ein Neubau wirtschaftlicher sei als eine Generalsanierung des Bestandes.	Erhaltung eines Gebäudes hat Vorrang vor einer Neubebauung.	
	<p>Nr.10</p> <p>Trossinger Straße 40 (denkmalgeschützt)</p> <p>Aus Gründen der Gleichbehandlung sollte das Baufenster auch für dieses Grundstück entsprechend der benachbarten Gebäude erweitert werden. Eine Reduzierung der überbaubaren Grundstücksfläche auf ein Baufenster von 7,00 m mal 12,00 m sei unverhältnismäßig, städtebaulich nicht begründbar und denkmalschutzrechtlich nicht erforderlich. Es werde der städtebaulichen Leitidee von Karl Beer nach einem markanten Punkt an dieser Stelle widersprochen. Die GRZ würde sich um 66% reduzieren.</p>	<p>Aus Gründen der Gleichbehandlung werden die die Baufenster der denkmalgeschützten Gebäude entsprechend erweitert.</p>	Berücksichtigung
	<p>Nr. 17</p> <p>Im Bebauungsplanentwurf seien Baufenster ausgewiesen, die die bisher geltenden Seitenabstände zum Nachbarn nicht durchgehend einhalten würden. Grenzseitenabstände von zusammen 7,00 m seien dem Klimaziel förderlich und entsprechend der Baustaffel 7 zu erhalten.</p> <p>Die Unterscheidung der Bautiefen von 9,00 m und 11,00 m sei willkürlich, da die Grundstückstiefen sich nicht wesentlich unterscheiden würden. Eine Tiefe des Baufensters von 9,00 m sei für den Erhalt der Siedlung aus-</p>	<p>Die Abstände zwischen den Gebäuden betragen, wo es möglich ist, 7,00 m. Die Baufenster sind das Ergebnis eines Planungsprozesses mit dem Ziel, Garagen und Anbauten zwischen den Häusern auszuschließen. Dadurch bleibt die Durchgrünung und Durchlässigkeit des Gebietes gewahrt, was dem Klima ebenfalls zugutekommt.</p> <p>Die Grundstücke der Kernblickstraße 3,5,7 und 9 grenzen im Osten an eine öffentliche Grünfläche und korrespondieren im Norden mit den Gebäuden des Himbeerwegs, für die eine überbaubare Fläche von</p>	Keine Berücksichtigung

Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur öffentlichen Auslegung			
Nr.	Anregungen Nr. der Beteiligten (Namensliste siehe Anlage 7b)	Stellungnahmen der Verwaltung	Berücksichtigung
	reichend.	22,00 m Tiefe festgesetzt ist. Insofern liegt hier gegenüber dem restlichen Siedlungsbereich eine besondere städtebauliche Situation vor, die eine größere Bautiefe erlaubt.	
4.3	<u>Gebäudehöhe</u>		
	<p>Nr. 7, 17</p> <p>Ursprünglich sei die maximale Gebäudehöhe der Landstadt-siedlung über die vorgegebene Trauf- und Firsthöhe definiert worden. Die Dachneigung hätte sich sekundär aus Firsthöhe, Traufhöhe und Gebäudetiefe abgeleitet. Dadurch habe sich ein dem Geländeverlauf folgender Firstverlauf ergeben, der für das Erscheinungsbild der Siedlung gestaltbestimmend sei. Firsthöhen seien zum Erhalt des einheitlichen Siedlungscharakters gemäß dem Altbestand vorzugeben.</p> <p>Im Bebauungsplanentwurf könnten sich durch die Definition des Firstes über die Dachneigung Firsthöhenversprünge bei aufeinander folgenden Gebäuden von bis zu 3,74 m ergeben. Somit könne ein aufgrund der Topographie höher liegendes Gebäude deutlich überragt werden. Dadurch würde das Erscheinungsbild hinsichtlich der Fernwirkung, des Straßenbilds und im Ausblick aus den Gebäuden erheblich gestört werden.</p> <p>Ein Beispiel dafür sei das Gebäude Zinsholzstraße 12. Die</p>	<p>Die Gebäudehöhe in der Landstadt-siedlung wurde auf Grundlage der Ortsbausatzung der Stadt Stuttgart von 1935 bestimmt. Der Ortsbauplan von 1938 legt dabei die Sondervorschrift nach § 49 Ortsbausatzung fest. Hier wurde für einstockige Gebäude ein Kniestock von bis zu 0,80 m und eine Dachneigung von 56° bestimmt. Für die zweistöckigen Gebäude wurde eine Dachneigung von 48-50 Grad festgelegt. Zusätzlich ergaben sich aus der Ortsbausatzung nach § 52 folgende Bestimmungen: Die Bau-staffel 7 beschränkte die Höhe der Gebäude von maximal 2 Stockwerken auf eine maximale Höhe von 8,00 m. Bei der Festsetzung von einem Stockwerk lag die Höhenbeschränkung bei maximal 4,50 m. Die Dachhöhe des aufgesetzten Daches beschränkte sich auf maximal 7,00 m. Demnach wurde nie eine Firsthöhe festgesetzt. Die Firsthöhe ergab sich also aus der Gebäudehöhe, Gebäudetiefe und der Dachneigung. Aus der Fußgängerperspektive ist insbesondere die Traufhöhe als wirksame Gebäudehöhe entscheidend.</p> <p>Das Gebäude Zinsholzstraße 12 war planungsrechtlich ge-</p>	Keine Berücksichtigung

Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur öffentlichen Auslegung			
Nr.	Anregungen Nr. der Beteiligten (Namensliste siehe Anlage 7b)	Stellungnahmen der Verwaltung	Berücksichtigung
	<p>Traufhöhen/Dachneigungs-Festsetzung stehe im Widerspruch zum Planungsziel. Es sei zwingend erforderlich, neben der maximalen Traufhöhe eine Firsthöhe als Minimal- und Maximalmaß (Spannweite 0,50 m) festzusetzen. Eine Firsthöhe von 10,50 m ± 0,25 m und eine Firsthöhe von 6,00 m, bzw. eine Firsthöhe von 9,25 m ± 0,25 m und eine Traufhöhe von 3,50 m entspräche dabei dem vorhandenen Siedlungsbild.</p> <p>Auf die Festsetzung einer Dachneigung sollte verzichtet werden, da diese infolge der unterschiedlichen Blickwinkel der Betrachter auf die einzelnen Gebäude einer Zeile im Straßenraum nicht zu unterscheiden sei.</p> <p>Durch die vorgeschriebene Dachneigung ergebe sich eine Erhöhung des Firstes. Dadurch werde die Sonneneinstrahlung der am Hang tiefer liegenden Häuser vermindert und für die unteren Stockwerke blockiert. Es stelle sich die Frage, ob uneinheitliche Firsthöhen ästhetisch nicht störender seien als uneinheitliche Dachneigungen.</p>	<p>nehmungsfähig.</p> <p>Die Traufhöhe wird festgesetzt, um ein einheitliches Straßenbild zu gewährleisten. Die Firsthöhe ergibt sich aus der festgesetzten Dachneigung.</p> <p>Der Betrachter, der den Straßenraum entlang geht, nimmt die Traufhöhe wahr. Auf die Festsetzung der Dachneigung kann nicht verzichtet werden, da diese die Höhe der Gebäude mitbestimmt.</p> <p>Nach den Vorgaben der DIN 5034-1 Tageslicht in Innenräumen muss nur ein Wohnraum einer Wohnung besonnt sein. Ein Wohnraum gilt als ausreichend besonnt, wenn seine Besonnungsdauer am 17. Januar mindestens eine Stunde beträgt.</p>	
	<p>Nr. 12</p> <p>Das Baugebiet sei durch wesentlich höhere Gebäude geprägt, als die Festsetzung im Bebauungsplan vorgebe. Zur Sicherung des Erhalts der Siedlung sei daher eine Festsetzung der Traufhöhe des vorhandenen Bestandes erforderlich. Durch die Festsetzung geringerer Traufhöhen würde sich die städtebauliche Eigenart sukzessive wandeln und die charakteristi-</p>	<p>Die Festsetzung der Traufhöhe orientiert sich generell am Bestand. Die Eigenart des Gebietes entwickelte sich aus dem Ortsbauplan Kuhwasen von 1938. Städtebauliches Ziel ist es, diese Charakteristik langfristig zu erhalten.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur öffentlichen Auslegung			
Nr.	Anregungen Nr. der Beteiligten (Namensliste siehe Anlage 7b)	Stellungnahmen der Verwaltung	Berücksichtigung
	<p>schen Merkmale des Gebietes verändern.</p> <p>Die Bebauung um den Geltungsbereich des Bebauungsplanes herum weise eine erheblich höhere Gebäudehöhe auf. Daher müsste die Traufhöhe erhöht werden, damit sich die Bebauung der Siedlung auch in die Umgebungsbebauung einfüge.</p>	<p>Das Einfügen der Siedlung in die Umgebungsbebauung ist nicht das vorrangige städtebauliche Ziel des Bebauungsplans. Die Landstadtsiedlung soll vielmehr als eigenständige Siedlung erkennbar bleiben.</p>	
	<p>Nr. 5, 16</p> <p>Die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen würde den Gelände-Höhenverlauf der Grundstücke entlang der Trossinger Straße nicht berücksichtigen.</p> <p>Die Einhaltung der Traufhöhe an der Nordseite der Gebäude sei mit einer Veränderung der Geländehöhen verbunden und stehe im Widerspruch zur Bebauung am Südrand der Wellingstraße.</p>	<p>Der Geländeverlauf der Trossinger Straße wird, wie im gesamten Plangebiet auch weiterhin berücksichtigt, indem die genehmigte Erdgeschossfußbodenhöhe der Bestandsgebäude als Bezugspunkt festgesetzt wird.</p> <p>Die Festsetzungen der Traufhöhen orientieren sich am Bestand. Es soll damit ein einheitliches Straßenbild gewährleistet werden.</p>	Keine Berücksichtigung
4.4	<u>Balkone/Terrassen</u>		
	<p>Nr. 4</p> <p>Nach der geplanten Festsetzung dürfen Balkone die überbaubare Fläche nicht überschreiten. Damit seien bereits bestehende Balkone nach den neuen Festsetzungen nicht mehr genehmigungsfähig.</p> <p>Für Balkone sollte weiterhin eine Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche des Hauptbaukörpers bis zu einer Tiefe von 2,00 m zugelassen werden. Die Längenbeschrän-</p>	<p>Außerhalb des überbaubaren Bereichs waren Balkone auch seither nur eingeschränkt zulässig. Die bestehenden, genehmigten Balkone genießen Bestandsschutz.</p> <p>Eine großzügige Zulassung von Balkonen könnte dazu führen, dass die Siedlung aufgrund von Anbauten, Balkonen und Terrassen ihre Einheitlichkeit einbüßt und ein unruhiges Sied-</p>	Keine Berücksichtigung

Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur öffentlichen Auslegung			
Nr.	Anregungen Nr. der Beteiligten (Namensliste siehe Anlage 7b)	Stellungnahmen der Verwaltung	Berücksichtigung
	kung für Balkone im Bereich AN2 sollte auf 2/3 der Gebäudelänge abgeändert werden.	lungsbild entsteht.	
	Nr. 11 Die vorgesehene maximale Größe für Balkone sei zu gering. Hier sollte die gleiche Größe wie für die Anbauten gelten.	Die Balkone und Anbauten sollen sich im Verhältnis zum Hauptbaukörper klar unterordnen. Dies ist nicht gegeben, wenn Anbau und Balkon die gleichen Ausmaße aufweisen. Daher sollen die Balkone kleiner ausfallen.	Keine Berücksichtigung
	Nr. 5, 16 Durch die Festsetzung seien keine Balkone mehr möglich. Es gebe jedoch bereits im Plangebiet Beispiele für giebelseitige Balkone. Die Errichtung eines Balkons an der Giebelseite mache, damit dieser das Baufenster nicht überschreite, eine Reduzierung der Gebäudelänge erforderlich. Damit sei eine weitere Reduzierung der überbaubaren Fläche verbunden. An der Traufseite seien Balkone ohnehin ausgeschlossen.	Siehe vorige Ausführung zu Nr. 4 Balkone sind innerhalb der Anbauflächen traufseitig möglich.	Keine Berücksichtigung
5	<u>Straßenraumgestaltung</u>		
5.1	<u>Ausbau der Kernblickstraße</u>		
	Nr. 3, 6, 7, 9, 11, 12, 14, 17 Die Kernblickstraße sei im südlichen Bereich für das Verkehrsaufkommen vollkommen ausreichend und daher kein Ausbau erforderlich. Eine Verbreiterung der Straße auf 7,00 m steigere das heute schon zu beobachtende „Rasen“. Es gebe keinen Grund die Straße zu verbreitern, zumal andernorts Straßen verengt würden, um eine	Die Kernblickstraße ist im Ortsbauplan mit 9,00 m festgesetzt und wurde planunterschreitend ausgebaut. Sie soll gegebenenfalls auf eine übliche Breite gebracht werden können, um beispielsweise Begegnungsverkehr zu ermöglichen und den Bereich der Einmündung zur Trossinger Straße und die Kurve der Kernb-	Keine Berücksichtigung

Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur öffentlichen Auslegung			
Nr.	Anregungen Nr. der Beteiligten (Namensliste siehe Anlage 7b)	Stellungnahmen der Verwaltung	Berücksichtigung
	<p>Geschwindigkeitsbegrenzung zu erzwingen.</p> <p>Möglicherweise sei mit einem Anstieg des Schleichverkehrs der Buowaldstraße nach Altsilbenbuch zu rechnen.</p> <p>Der derzeit unbefestigte Streifen des Waldes würde eine Zunahme von Park & Ride-Parkern hervorrufen und die kritische Vorfahrtssituation an der Kreuzung Tossinger- / Silberwald- / und Kernblickstraße verschlimmern.</p> <p>Im Bebauungsplan sollten auch die Verengungen der Straßen und der Einrichtungsverkehr als verkehrsberuhigende Maßnahmen, wie beispielsweise Verkehrsbuchten, festgesetzt werden. Sonst stünden eine höhere Verkehrsbelastung sowie eine erhöhte Geschwindigkeit der städtebaulichen Eigenart entgegen.</p> <p>Eine durchgängige Verbreiterung der Kernblickstraße führe zu einer Nutzungsintensivierung, die mehr Lärm verursachen werde, und stehe der klimarelevanten Funktion des Plangebiets entgegen. Der Ausbau sei ein drastischer Eingriff in den klima- und umweltschützenden Silberwald.</p>	<p>lickstraße übersichtlicher zu gestalten. Dies ist nur möglich, wenn die dafür vorgesehene Fläche im Bebauungsplan als Verkehrsfläche festgesetzt wird. Sollte aufgrund einer eventuellen zukünftigen Verbreiterung der Kernblickstraße der Schleichverkehr zunehmen, könnte dies durch ordnungsrechtliche Maßnahmen nach Straßenverkehrsrecht reguliert werden.</p> <p>Unberechtigtes Parken kann nicht durch einen Bebauungsplan verhindert werden. Dagegen sind allenfalls ordnungsrechtliche Maßnahmen nach Straßenverkehrsrecht hilfreich. Die Unübersichtlichkeit der Kreuzung könnte gegebenenfalls durch einen Ausbau verbessert werden.</p> <p>Die Einteilung der Verkehrsfläche im Bebauungsplan ist nur eine Richtlinie. Im Bedarfsfall wird eine gesonderte Straßenplanung erstellt. Durch die Festsetzung der Verkehrsfläche allein ist keine Zunahme der Verkehrsbelastung zu erwarten.</p> <p>Es ist nicht vorgesehen, die Nutzung der Verkehrsfläche zu intensivieren und damit einen Anstieg des Verkehrslärms zu provozieren. Die Festsetzung stellt sogar eine Reduzierung gegenüber der bisher planungsrechtlich festgesetzten Verkehrsflächen dar.</p> <p>Gegebenenfalls ist im Rahmen einer gesonderten Straßenplanung abzuwägen, wie diese möglichst schonend Umgang im Hinblick auf das angrenzende</p>	

Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur öffentlichen Auslegung			
Nr.	Anregungen Nr. der Beteiligten (Namensliste siehe Anlage 7b)	Stellungnahmen der Verwaltung	Berücksichtigung
	<p>Die obere Kernenblickstraße solle als Einbahnstraße erhalten werden. Es werde sonst mit einer erheblichen Zunahme des Verkehrs gerechnet.</p> <p>Es wird darum gebeten, die derzeitige Situation der Kernenblickstraße und der Trossinger Straße zu belassen.</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet erfolgen kann.</p> <p>Verkehrsordnungsrechtliche Maßnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Erstellung des Bebauungsplans liegt keine konkrete Ausbauabsicht vor. Die Festsetzung schafft lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen.</p>	
6	Örtliche Bauvorschriften		
6.1	<u>Einfriedungen</u>		
	<p>Nr. 1, 5, 4, 7, 8, 11, 12, 13, 16, 17</p> <p>Eine Höhenbegrenzung von 1,35 m der Hecken sei weder funktional, historisch und städtebaulich zu begründen. Sie würde die Aufenthaltsqualität im Garten durch den verschlechterten Schutz in unzumutbarer Weise vermindern.</p> <p>Die Höhe der Hecken von 1,35 m sei als Sichtschutz ungeeignet und würde der Erhaltungssatzung widersprechen. Zudem sei sie ein erheblicher Eingriff in die Privatsphäre und in die Rechte der Eigentümer. Darüber hinaus sei kein Bestandsschutz vorgesehen.</p> <p>Die Festsetzung der Höhe der Hecken solle auf 1,80 m erhöht werden. Insbesondere entlang der Trossinger Straße seien sie aufgrund des zunehmenden Verkehrs ein notwendiger Sicht-, Lärm- und Staubschutz. Daher</p>	<p>Die Höhenbegrenzungen der Einfriedungen sind seit der Errichtung der Siedlung Bestandteil des Planungsrechts für das Gebiet. Die Regelung zu den Einfriedungen bestimmte der Ortsbauplan Kuhwasen in Verbindung mit der Ortsbausatzung Stuttgart. In den Bereichen, die in den 1970er Jahren überplant worden sind, wurden keine Aussagen zur Höhe der Einfriedungen getroffen. Dort ist bis jetzt das Nachbarrecht maßgeblich, das Hecken bis zu 1,80 m zwischen den benachbarten Grundstücken zulässt.</p> <p>Die Höhe der Hecken wurde im Bebauungsplanentwurf auf 1,35 m festgesetzt, um den ursprünglich geplanten Charakter gemäß der Ortsbausatzung wahren.</p>	Teilweise Berücksichtigung

Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur öffentlichen Auslegung			
Nr.	Anregungen Nr. der Beteiligten (Namensliste siehe Anlage 7b)	Stellungnahmen der Verwaltung	Berücksichtigung
	<p>sollten in diesem Bereich auch massive Einfriedungen (Holz) bis 1,80 m Höhe zulässig sein.</p> <p>Im Plangebiet seien größtenteils deutlich höhere Einfriedungen vorzufinden, als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe von 1,35 m. Die hohen Hecken würden seit den 1950er Jahren das Erscheinungsbild des Straßenraums bestimmen und hätten sich zum Lebensraum für Vögel und andere wild lebende Tiere entwickelt. Ein starker, dauerhafter Rückschnitt würde diesen Schutzraum zerstören.</p>	<p>Ziel dieser Festsetzung ist es, die Landstadtsiedlung nicht hinter Hecken verschwinden zu lassen, sondern das Verhältnis von Garten und Gebäuden sichtbar zu machen, damit die Siedlung erkennbar bleibt.</p> <p>Aufgrund der stark divergierenden Interessen der Öffentlichkeit und der Eigentümer wird zum Schutz der Privatsphäre und aus Gründen des Naturschutzes folgender städtebaulicher Kompromiss gewählt:</p> <p>Die örtliche Bauvorschrift zu Einfriedungen bleibt entlang des öffentlichen Raums bei einer Höhe von 1,35 m, damit die Siedlung nicht hinter Hecken verschwindet. Auf die Festsetzung der Höhe der Einfriedungen zwischen den Privatgrundstücken wird verzichtet. Sie richtet sich damit nach dem Nachbarrecht, das eine Höhe bis zu 1,80 m ermöglicht.</p>	
	<p>Nr. 8</p> <p>Ein Anwohner fragt, mit welchem Recht die Landeshauptstadt Stuttgart § 12 Nachbarrecht Baden-Württemberg außer Kraft setze?</p>	<p>Nach § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch können die Länder durch Rechtsvorschriften bestimmen, dass auf Landesrecht beruhende Regelungen in den Bebauungsplan als Festsetzungen aufgenommen werden können. In Baden-Württemberg sind das die örtlichen Bauvorschriften des § 74 der Landesbauordnung (LBO). Gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO kann die Gemeinde die Zulässigkeit von Einfriedungen bestimmen und Festsetzungen über deren Art, Gestaltung und Höhe treffen. Im Bebauungsplan getroffene Festsetzungen über Einfriedungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur öffentlichen Auslegung			
Nr.	Anregungen Nr. der Beteiligten (Namensliste siehe Anlage 7b)	Stellungnahmen der Verwaltung	Berücksichtigung
		und Hecken sind nach § 27 des Nachbarrechtes Baden-Württemberg vorrangig zu behandeln.	
6.2	<u>Gartengestaltung</u>		
	<p>Nr. 1, 3</p> <p>Die individuelle Gartengestaltung solle, einschließlich der Maßnahmen gegen unbefugtes Betreten, wie seit Jahrzehnten bewährt und genehmigt, den Eigentümern überlassen bleiben. Nur so könne, passend zu den Gebäudebeschränkungen, die städtebauliche Eigenart der Siedlung erhalten bleiben.</p> <p>Die großen und nicht einsehbaren Gärten seien mit das wertvollste Gut der Siedlung. Jegliche Einschränkung bestehender oder zukünftiger Bepflanzung würde die Lebensqualität erheblich beeinträchtigen und sei daher abzulehnen.</p>	<p>Die individuelle Gartengestaltung ist nach wie vor möglich. Im Bereich der mit Pflanzgeboten festgesetzten Flächen soll vermieden werden, dass Vorgartenbereiche komplett versiegelt und nicht begrünt werden. Maßnahmen gegen unbefugtes Betreten sind keine Aufgabe der Bebauungsplanung und können nicht festgesetzt werden.</p> <p>Des Weiteren besteht die Möglichkeit, innerhalb des Grundstückes durch Bäume oder Büsche einen Sichtschutz zu erreichen, der sich in das Siedlungsbild einfügt.</p>	Keine Berücksichtigung
6.3	<u>Dachlandschaft / Dachgauben</u>		
	<p>Nr. 16</p> <p>Die gewünschte ruhige Dachlandschaft sei mit kleinteiligen Dachgauben nicht zu erzielen. Andererseits sei eine Belichtung der Räume im 1. Dachgeschoss nur über die Errichtung von Dachgauben sinnvoll. Die Belichtung über Dachflächenfenster herzustellen würde dem gewünschten Gestaltungswillen eher widersprechen. Es stelle sich die Frage, wie die Räume im 2. Dachgeschoss belichtet und belüftet werden sollen und ob eine Nutzung dort untersagt</p>	<p>Seither war im Plangebiet in dem Bereich der Ortsbausatzung festgesetzt, dass nur Dachgauben errichtet werden dürfen, die ein Viertel der Dachlänge nicht überschritten. Diese Vorschrift wurde erweitert, um im Dachgeschoss etwas mehr an Raum zu gewinnen. Die Hauptdachneigung soll jedoch als solche erkennbar bleiben.</p> <p>Eine höhere Zulässigkeit und eine weitere Reihe an Dachgauben würde die Proportion</p>	Keine Berücksichtigung

Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur öffentlichen Auslegung			
Nr.	Anregungen Nr. der Beteiligten (Namensliste siehe Anlage 7b)	Stellungnahmen der Verwaltung	Berücksichtigung
	<p>sei, obwohl bedingt durch die Dachneigung hier durchaus Aufenthaltsräume entstehen würden. Mittels Dachfenstern sei keinesfalls der Eindruck einer ruhigen Dachlandschaft herzustellen, insbesondere wenn im 2. Dachgeschoss eine andere Raumaufteilung als im 1. Dachgeschoss realisiert werden würde.</p>	<p>von Gauben und Dach umkehren und somit zu einer unruhigen Dachlandschaft führen.</p> <p>Die Belichtung und Belüftung kann auch über Dachfenster erfolgen. Im Übrigen können Dachfenster im Bebauungsplan nicht ausgeschlossen werden.</p>	
	<p>Nr. 5, 16</p> <p>Bei Dachaufbauten, die nach Vorgabe des Bebauungsplans errichtet würden, ergebe sich für die Fensterbrüstung bei einer möglichen Dachneigung von 58° eine Höhe von ca. 1,44 m. Aufenthaltsräume deren Fensterbrüstung bei 1,44 m über der Oberkante Fußboden liegen würden, seien nicht für den dauernden Aufenthalt von Menschen geeignet. Sofern die Brüstungshöhe gesenkt werde, führe dies zu einem Dacheinschnitt und damit zu einer Überschreitung der zulässigen Ansichtshöhe von 1,45 m. Es dränge sich der Eindruck auf, dass der Bebauungsplan darauf ausgelegt sei, Befreiungen von den Festsetzungen zu erteilen und dadurch Befreiungsgebühren zu generieren.</p>	<p>Bebauungsplanung ist eine Angebotsplanung. Sie gibt den rechtlichen Rahmen vor, innerhalb dessen gebaut werden darf. Dieser Rahmen beinhaltet zur Berücksichtigung möglichst vieler Interessen einen Spielraum, der jedoch auch dazu führen kann, dass bestimmte Kombinationen an Baumöglichkeiten kaum realisiert werden können. Es ist Aufgabe des Architekten, sich innerhalb des rechtlichen Rahmens zu bewegen und dafür Lösungen zu finden.</p>	Keine Berücksichtigung
6.4	<u>Erneuerbare Energien</u>		
	<p>Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 11, 16</p> <p>Solaranlagen als Band im unteren Drittel der Dachflächen seien nicht effizient. Die Festsetzung widerspreche dem EWärmeG sowie dem Ziel, den Anteil der erneuerbaren Energien insgesamt zu erhöhen und</p>	<p>Die Beschränkung der Solarkollektoren auf das untere Drittel der Dachflächen ergab sich aus gestalterischen Überlegungen. In der Erhaltungssatzung sind rote Ziegeldachdeckungen gefordert. Solarkollektoren auf den</p>	Teilweise Berücksichtigung

Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur öffentlichen Auslegung			
Nr.	Anregungen Nr. der Beteiligten (Namensliste siehe Anlage 7b)	Stellungnahmen der Verwaltung	Berücksichtigung
	<p>sei daher abzulehnen. Selbst auf denkmalgeschützten Häusern seien Solarzellen hinzunehmen (Urteil VGH BW vom 01.09.2011, Az. 1 S 1070/11).</p> <p>Die Südseite der Häuser sei beispielsweise in der Kernblickstraße auf der Gartenseite nicht einsehbar. Damit mache die Beschränkung auch optisch keinen Sinn. Zudem bestehe die Gefahr durch von den Kollektoren abrutschende Schneebretter.</p> <p>Die auf Gauben zur Verfügung stehende Fläche sei i.d.R. nicht ausreichend, um den Vorschriften der EnEV 2009 sowie dem EWärmeG zu genügen.</p> <p>Eine bandartige Anordnung der Solaranlagen im Firstbereich ermögliche eine weitgehende Verschattungsfreiheit. Auf eine allgemeine Festsetzung zur Lage der Kollektoren solle verzichtet werden. Die Festsetzung zusammenhängender Kollektorfelder sei ausreichend.</p> <p>Solaranlagen in der Farbe der Dachneigung würden nicht die Energieerträge erzielen, wie sie durch eine schwarze Absorberfläche gewonnen werden könnten.</p>	<p>Dachflächen verändern das Erscheinungsbild der Siedlung stark, entgegen den Grundsätzen der Erhaltungssatzung.</p> <p>Hier steht das öffentliche Interesse, die Siedlung in Ihrer Eigenart zu bewahren, dem öffentlichen Interesse an der Erschließung erneuerbaren Energien. Gegen abrutschenden Schnee sind ggf. Schutzmaßnahmen zu treffen.</p> <p>In Anbetracht dessen, dass regenerative Energiegewinnung auch im Baugesetzbuch gefordert wird, ist dieser Belang entsprechend zu gewichten.</p> <p>Damit die Energieausnutzung der Gebäude optimal erfolgen kann, wird die Festsetzung der örtlichen Bauvorschriften „Solaranlagen sind als Band im unteren Drittel der Dachfläche oder als Einzelelemente auf Dachgauben anzuordnen und farblich auf die Dachfarbe abzustimmen“ geändert in „Solaranlagen sind als zusammenhängendes Band auf der Dachfläche oder als Einzelelement auf Dachgauben zulässig.“</p> <p>Dem Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 1.9.2011 (1 S 1070/11) zufolge werden Solar Kollektoren vom ausgehenden allgemeinen Durchschnittsbetrachter nicht mehr als störend oder verunstaltend empfunden.</p>	

Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur öffentlichen Auslegung			
Nr.	Anregungen Nr. der Beteiligten (Namensliste siehe Anlage 7b)	Stellungnahmen der Verwaltung	Berücksichtigung
6.5	<u>Gestaltungsvorschriften</u>		
	<p>Nr. 17</p> <p>Es sollte eine dem Siedlungscharakter entsprechende Gestaltung von Fenstern festgesetzt werden. Da einige „Neubaukubaturen“ bereits einen „formensprachlichen Alphabetismus“ hinterlassen hätten.</p>	<p>Ziel des Bebauungsplans ist der Erhalt der städtebaulichen Struktur. Die Gestaltung der Fassade sowie deren Öffnungen wird im Rahmen der örtlichen Bauvorschriften nicht detailliert geregelt. Es wird jedoch im Rahmen der Erhaltungssatzung darauf hingewiesen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>
6.6	<u>Mülltonnenstandorte</u>		
	<p>Nr. 1, 3</p> <p>Der Standort der Müllbehälter mit geeigneter Abschirmung an der Grundstücksgrenze sollte beibehalten werden.</p> <p>Der Mindestabstand von 1,50 m abgerückt von der Grundstücksgrenze entspreche nicht der Abfallwirtschaftssatzung und sei zudem keine gestalterische Aufwertung.</p> <p>Des Weiteren setze dieser Mindestabstand einen unerwünschten öffentlichen Zugang zum Privatgrundstück voraus, der einen unnötigen Eingriff in die Eigentümerrechte darstelle.</p>	<p>Das Amt für Abfallwirtschaft wird bei Bebauungsplanverfahren generell beteiligt. Es gab diesbezüglich keine Einwendungen.</p> <p>Es handelt sich hier um eine übliche Festsetzung in den Bebauungsplänen der Stadt Stuttgart.</p> <p>Sollte von den Grundstückseigentümern ein Betreten der Grundstücke durch die Abfallwirtschaft nicht erwünscht sein, so müssten die Mülltonnen am Abholtag am Gehwegrand bereitgestellt werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>
6.7	<u>Stellplätze / Garagen</u>		
6.7.1	<u>Garagen</u>		
	<p>Nr. 3, 4, 5, 7, 9, 11, 12, 16, 17</p> <p>Kernenblickstraße 23: Die vorgesehenen Stellplätze würden in dem stark ansteigenden Gelände einen Einschnitt</p>	<p>Der Bebauungsplan lässt jeweils einen Stellplatz auf den mit PV1 festgesetzten Flächen zu. Demnach ist zur Errichtung</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur öffentlichen Auslegung			
Nr.	Anregungen Nr. der Beteiligten (Namensliste siehe Anlage 7b)	Stellungnahmen der Verwaltung	Berücksichtigung
	<p>von 12,00 m Länge und 2,50 m Tiefe mit Stützmauern erfordern. Das sei technisch aufwändig und optisch auffälliger als eine Garage. Da durch die 1953 genehmigte Pergola bereits bis zu einer Höhe von 5 m über Straßenniveau der Raum bis zum Nachbargebäude abgeschlossen ist, könne hier eine Garage oder Stellplatz mit max. 2,50 m Höhe nicht zu einer Beeinträchtigung der Sichtverhältnisse führen. Der Plan solle in der Kernblickstraße sinnvoll angepasst werden.</p> <p>Eine Parkierung im Haus sei energetisch ungünstig und erfordere bei bergseitiger Erschließung von Süden lange Zufahrten um das Haus. Garagen und Carports zwischen den Gebäuden würden sich gut einfügen.</p> <p>Das komplette Verbot von oberirdischen Garagen und Carports sei unbegründet und stelle einen unzulässigen Eingriff in das Eigentum dar, zumal bereits zahlreiche Garagen im Plangebiet vorhanden seien.</p> <p>In den als Stellplatz ausgewiesenen Flächen zwischen den Gebäuden solle je Grundstück zumindest eine Garage, je nach Topografie mit begrüntem</p>	<p>eines Stellplatzes kein Einschnitt von 12,00 m Länge notwendig.</p> <p>Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung, die den rechtlichen Rahmen zur Bebauung bildet. Detailplanungen für das Grundstück sind Aufgabe des Architekten.</p> <p>Die Wege zum Stellplatz über die Grundstücke sind möglichst kurz konzipiert. Eine bergseitige Zufahrt von Süden ist nicht vorgesehen.</p> <p>Garagen zwischen den Gebäuden sind aufgrund der städtebaulichen Absicht einer Durchlässigkeit des Gebietes nicht vorgesehen.</p> <p>Nach dem bisher geltenden Planungsrecht waren Garagen im überbaubaren Bereich zulässig. Eine Genehmigung außerhalb dieses Bereiches konnte nur aufgrund einer Befreiung vom Bebauungsplan erteilt werden.</p> <p>Es ist ein städtebauliches Ziel, Garagen und Carports im Gebiet außerhalb der überbaubaren Fläche nicht zuzulassen, um den Siedlungscharakter zu erhalten.</p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans ermöglichen die Herstellung des nach der Landesbauordnung vorgeschriebenen Stellplatzes. Des Weiteren</p>	

Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur öffentlichen Auslegung			
Nr.	Anregungen Nr. der Beteiligten (Namensliste siehe Anlage 7b)	Stellungnahmen der Verwaltung	Berücksichtigung
	<p>Flachdach oder Satteldach, zulässig sein. Soweit gestalterisch erforderlich mit Höhenbeschränkung, je nach Geländeverlauf/Lage der Erschließung.</p> <p>Pro Wohneinheit werde die Möglichkeit zur Erstellung einer Garage oder eines Carports gefordert. Bei Hanglage müsse die Möglichkeit gegeben sein, das Erdreich abzutragen um auf Straßenniveau einfahren zu können.</p> <p>Es müsse eine Möglichkeit zur Überdachung eines Stellplatzes vorgesehen werden. Die Festsetzung zu den Garagen sei nicht zeitgemäß, der Verzicht auf Garagen nicht ausreichend begründet. Zudem wären die Hausgaragen zur Aufnahme moderner Fahrzeuge meist nicht geeignet. Daher sei man gezwungen, sein Fahrzeug auf der Straße zu parken.</p> <p>Stellplätze ohne Sichtschutz würden nicht zur sich in die Landschaft einfügenden „ländlichen“ Bauweise passen.</p> <p>Die Ausweisung der Stellplatzflächen hinter den Flächen für die Pflanzverpflichtung bedeute eine unangemessene Verfügung über die privaten Grundstücksflächen und führe zu einer gestalterisch unbefriedigenden Lösung der Straßenfront.</p>	<p>sind Tiefgaragen möglich. Insofern entspricht der Bebauungsplanentwurf den derzeitigen rechtlichen Anforderungen.</p> <p>Pro Wohneinheit ist die Möglichkeit der Erstellung eines Stellplatzes gegeben. Abgrabungen zur Erstellung eines Stellplatzes sind möglich.</p> <p>Die Landesbauordnung schreibt zwar Stellplätze, aber nicht zwingend Garagen vor. Ein Stellplatz ist ausreichend. Personenkraftwagen werden im Straßenraum auch sichtbar sein, wenn Garagen zulässig sind. Innerhalb der überbaubaren Fläche sind Garagen und Carports zulässig.</p> <p>Die Gärten sind gärtnerisch anzulegen. Demnach besteht die Möglichkeit, einen Sichtschutz um die Stellplätze zu pflanzen.</p> <p>Der Bebauungsplan lässt jeweils einen Stellplatz auf den mit PV1 festgesetzten Flächen zu. Demnach muss zur Errichtung eines Stellplatzes nicht unbedingt 5,00 m von der Grundstücksgrenze abgerückt werden.</p>	

Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur öffentlichen Auslegung			
Nr.	Anregungen Nr. der Beteiligten (Namensliste siehe Anlage 7b)	Stellungnahmen der Verwaltung	Berücksichtigung
6.7.2	<u>Tiefgaragen</u>		
	<p>Nr. 3, 4, 5, 7, 9, 11, 12, 16, 17</p> <p>Tiefgaragen sollten nur in der Kernblickstraße und der Landschreiberstraße zulässig sein.</p> <p>Landschreiberstraße 21: Das Haus sei nur durch einen 2,00 m breiten Eingangsweg erschlossen. Eine Tiefgarage ist daher nicht möglich. Es solle ein Weg aufgezeigt werden, der eine Tiefgarage ermöglichen würde.</p> <p>Die nicht siedlungstypischen Tiefgaragen würden die Gärten zerstören, hätten einen hohen Versiegelungsgrad und würden die klimarelevante Funktion des Gebiets negativ beeinflussen. Tiefgaragen werden abgelehnt.</p> <p>Die vorgesehenen Tiefgaragen würden lange Rampen benötigen. Dagegen seien die bisher zwischen den Häusern errichteten Garagen und Carports weniger auffällig. Im Bereich der Kernblickstraße würden die Garagen sogar unter das Geländeniveau des Erdgeschosses passen und eine Dachbegrünung ermöglichen.</p>	<p>Die Passage über Tiefgaragen im Textteil des Bebauungsplanes ist anzuwenden, falls eine Tiefgarage erstellt wird. Die Textfestsetzung bedeutet nicht, dass generell Tiefgaragen erstellt werden müssen oder können. Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung, die den Rahmen zur Bebauung liefert. Detailplanungen für das Grundstück sind Aufgabe des Architekten.</p> <p>Tiefgaragen sind so zu errichten, dass der Wasserkreislauf gewährleistet und gegen schädliche Bodenveränderungen, Vorsorge getroffen wird.</p> <p>Gegebenenfalls wäre im Rahmen einer Baugesuchsplanung zu prüfen, ob eine sich in die Böschung integrierende Garage gegenüber einer herkömmlichen Tiefgarage vorzuziehen ist.</p>	Keine Berücksichtigung
7	Erhaltungssatzung		
7.1	<u>Einschränkungen</u>		
	<p>Nr. 1</p> <p>Einige der geplanten Einschränkungen seien nicht im öffentlichen Interesse und würden dem Erhalt der Siedlung nicht dienen.</p>	Die Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs sind das Ergebnis eines Planungsprozesses. Dabei ist der Erhalt der	Kenntnisnahme

Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur öffentlichen Auslegung			
Nr.	Anregungen Nr. der Beteiligten (Namensliste siehe Anlage 7b)	Stellungnahmen der Verwaltung	Berücksichtigung
	Sie würden die Eigentümerrechte unnötig und unverhältnismäßig einschränken.	Siedlung von übergeordneter Bedeutung und dient dem öffentlichen Interesse. Private Interessen sind daher teilweise den öffentlichen Belangen untergeordnet.	
7.2	<u>Erhalt der Siedlung</u>		
	<p>Nr. 17</p> <p>Ausweislich eines Beschlusses des Gemeinderats sei das Erscheinungsbild der Siedlung im öffentlichen Interesse. Der neue Bebauungsplan sei zur Ergänzung der Erhaltungssatzung und zum Schutz des Gebietes aufgestellt worden. Daher solle zum Erhalt des Erscheinungsbildes der Siedlung und des hohen Originalwertes die Erhaltungssatzung mit deren Vorgaben als Präambel des Bebauungsplans aufgenommen werden.</p> <p>Der Erhalt des Erscheinungsbildes der Siedlung werde nur zuverlässig geschützt, wenn die Häuser nicht einfach abgerissen, sondern möglichst erhalten werden würden. Daher müsste es künftig uneingeschränkt heißen: Vor Abriss eines Hauses ist der Erhalt und die Renovierung des Hauses anzustreben (Erhalt vor Abriss).</p>	<p>Die Erhaltungssatzung ist eine selbständige Satzung, die weiterhin neben dem Bebauungsplan fortbestehen wird. Eine Präambel mit den Vorgaben der Erhaltungssatzung hätte keine unmittelbare Rechtsverbindlichkeit. Der im Planteil des Bebauungsplans eingetragene Geltungsbereich der Erhaltungssatzung sowie der Hinweis auf die Erhaltungssatzung im Textteil sind ausreichend.</p> <p>Zudem unterliegen die Bebauungspläne einem bestimmten Aufbau, in dem Präambeln nicht vorgesehen sind.</p> <p>Für den Erhalt der Siedlung ist die Erhaltungssatzung maßgeblich. Jede Veränderung bedarf daher einer erhaltungsrechtlichen Genehmigung gemäß § 173 BauGB.</p>	Keine Berücksichtigung
7.3	<u>Historie</u>		
	<p>Nr. 3</p> <p>Die Gründung der Siedlung sei zwar vor dem Krieg erfolgt, jedoch seien bereits nach erhebli-</p>	Die städtebauliche Struktur der ursprünglichen Planung soll in der Siedlung weiterhin ablesbar	Kenntnisnahme

Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur öffentlichen Auslegung			
Nr.	Anregungen Nr. der Beteiligten (Namensliste siehe Anlage 7b)	Stellungnahmen der Verwaltung	Berücksichtigung
	<p>chen Bombenschäden in den 50er Jahren viele Gebäude neu wiederaufgebaut worden. Die in dieser Zeit entstandenen typischen Elemente wie z.B. Pergolen bis an die Grundstücksgrenze seien heute prägendes Element und müssten in Baustreifen berücksichtigt werden. Eine einseitige Ausrichtung der Planung auf die Zeit des Nationalsozialismus sollte vermieden werden.</p>	<p>bleiben. Die einfache Siedlungsstruktur sowie auch die Gebäude sind noch zu einem großen Teil von hohem Originalwert und konsequenter Ausführung im Sinne der Stuttgarter Schule der 30er Jahre. Durch die Festsetzungen in Anlehnung an die Baustaffel 7 der Ortsbau-satzung soll erreicht werden, dass diese Qualität erhalten bleibt.</p>	